

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- MISCHGEBIET, §6 BauNVO
- KERNGEBIET, §7 BauNVO

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN (S. TEXTL. FESTS.)
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- VERKEHRSFLÄCHEN MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG VERKEHRSBERUHIgte ZONE
- BEREICH OHNE EIN-UND AUSFAHRT
- VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

- ZU ERHALTENDER BAUM
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

HINWEIS

Grundlage für die Benennung der Verkehrsflächen ist Lösungsvorschlag 4 von März 1993 der Ingenieurgesellschaft Dr. Schubert. Der Plan wird Bestandteil der Begründung.

PRAEBEL
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung von 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. von 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) - beide Gesetze in der zur Zeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Gifhorn diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.
Gifhorn, den 21.02.1994

Albrecht
Birch
Bürgermeister



Jans
Stadtdirektor

VERFAHRENSVERMERKE
Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 25.02.1985 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55/85 „SCHILLERPLATZ“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 05.12.1985 ortsüblich bekanntgegeben.
Gifhorn, den 21.02.1994



Jans
Stadtdirektor

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: flurkartenmerk, Flur: 4/6/7
Maßstab: 1: 500
Vervielfältigungs-erlaubnis für Plangrundlage erteilt durch DIPL. ING. J. ERMANN am 31.10.1988
Az.: 88554-3

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. (Stand von OKT. 1988) Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Gifhorn, den 18.03.1993



Uhlen öbtl
4. März 1994
Unterschrift

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von Stadtplanungsamt Gifhorn, den 18.03.1993

Albrecht
Albrecht
Bauamtsrat

Der **WAV** der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 01.04.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 22.04.1993 ortsüblich bekanntgegeben. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 30.04.1993 bis 01.06.1993 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
Gifhorn, den 21.02.1994



Jans
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 21.02.1994 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 21.02.1994 ortsüblich bekanntgegeben. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 21.02.1994 bis 21.02.1994 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
Gifhorn, den 21.02.1994

Jans
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 18.03.1993 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben von Gifhorn, den 18.03.1993 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 18.03.1993 gegeben.

Jans
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Gifhorn hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 08.02.1994 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
Gifhorn, den 21.02.1994



Jans
Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist von der Bezirksregierung Braunschweig am 30.03.1994 gem. § 11 BauGB angezeigt worden. Der Bebauungsplan ist bis zur Verkündung der Satzung nicht geltend gemacht worden. Die Bezirksregierung Braunschweig hat mit Bescheid vom 04.06.1994 (Az.: 204.21402-31003.010-71) erklärt, dass die unter-Auflagen/Bedingungen keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).
Braunschweig, den 04.06.1994



Jans
Unterschrift

Der Rat der Stadt Gifhorn hat den an den 21.02.1994 genannten Auflagen/Bedingungen in seiner Sitzung am 21.02.1994 beigetreten. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Bedingungen bis zur öffentlichen Auslegung. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 21.02.1994 ortsüblich bekanntgegeben. Wegen der Auflagen/Bedingungen hat die Stadt Gifhorn zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde von Gifhorn, den 21.02.1994 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Jans
Stadtdirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gem. § 12 BauGB am 30.05.1994 in Aktstb für den Landkreis Gifhorn, Nr. 6 bekanntgegeben worden. Der Bebauungsplan ist damit am 30.05.1994 in Kraft getreten.
Gifhorn, den 30.05.1994

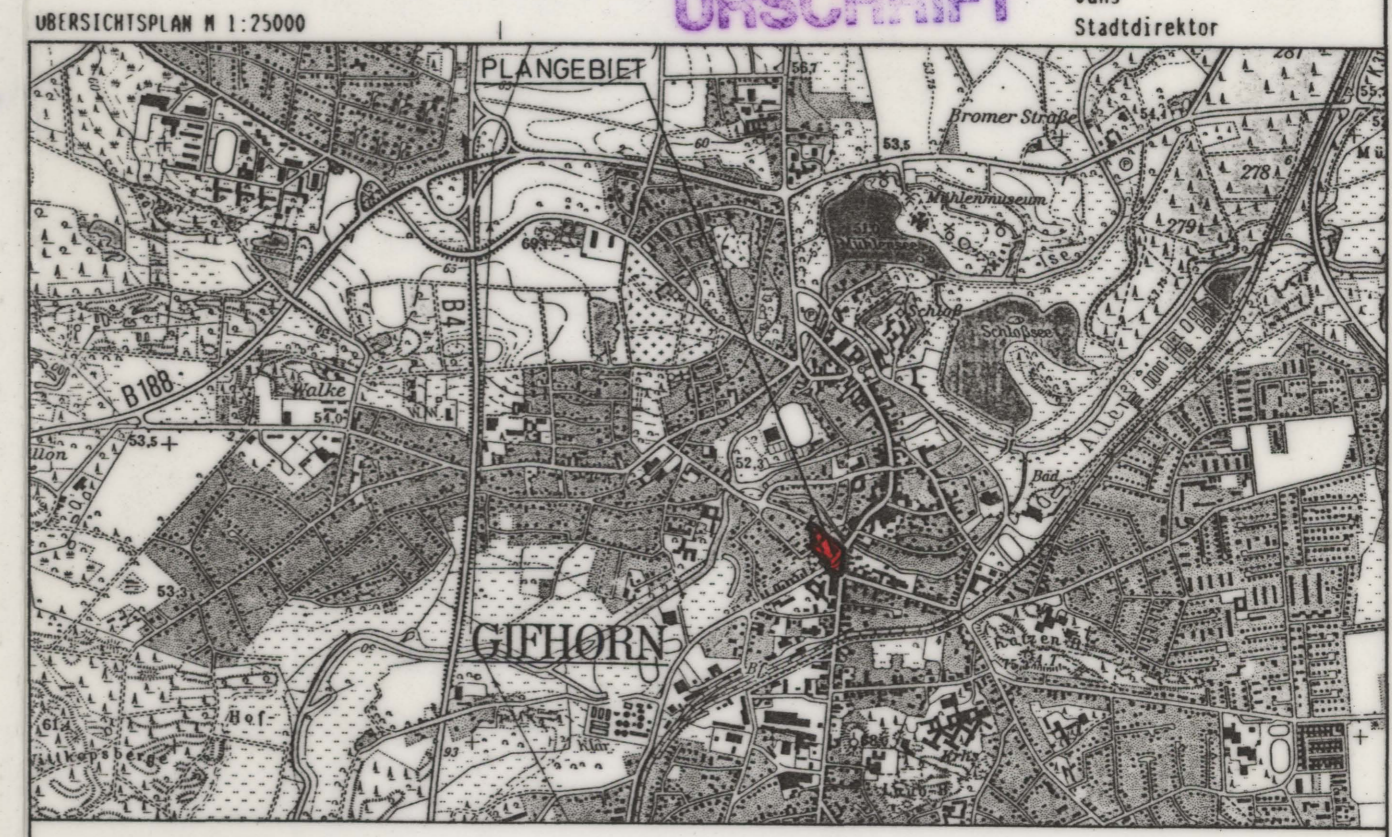
Jans
Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bei Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend/geltend gemacht worden.
Gifhorn, den 30.05.1994

Jans
Stadtdirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend/geltend gemacht worden.
Gifhorn, den 30.05.1994

URSCHRIFT



STADT GIFHORN

BEBAUUNGSPLAN NR. 55/85 „SCHILLERPLATZ“

M 1: 500

4. Ausfertigung